

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CitySafes Deutschland GmbH

Version 14. Dezember 2024

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB): Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Schließfachmiete.
2. Mieter: Jede Vertragspartei, die einen Mietvertrag für eine oder mehrere Schließfächer mit dem Vermieter schließt.
3. Schließfach: ein verschließbares, fest installiertes Behältnis an einem besonders gesicherten Ort.
4. Vertrag: Die schriftliche Vereinbarung „Schließfachmietvertrag“ zwischen dem Mieter und dem Vermieter
5. Vermieter: CitySafes Deutschland GmbH, Gereonstraße 5-11, 50670 Köln, 0800-5580011, info.de@citysafes.com („CitySafes“).
6. Website: Die vom Vermieter genutzte Internetseite: www.citysafes.com

Anwendbarkeit

Artikel 2

Diese AGB finden auf alle Mietverträge mit dem Vermieter Anwendung.

Wünscht der Vermieter die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird er den Mieter hierüber rechtzeitig unterrichten und um dessen Zustimmung bitten, die innerhalb angemessener Frist (wenigstens 1 Monat) erteilt werden soll. Wird die Zustimmung vom Mieter nicht innerhalb der gesetzten Frist erklärt, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Übertragung des Nutzungsrechts

Artikel 3

Der Mieter ist nicht berechtigt, seine vertraglichen Rechte auf Dritte zu übertragen. Der Mieter darf nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Vermieters das Schließfach an eine andere Person untervermieten oder einer anderen Person die Nutzung des Schließfachs einräumen.

Übergabe von Schlüsseln

Artikel 4

Nach Abschluss eines Mietvertrages erhält der Mieter zwei Schlüssel. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter schriftlich oder durch E-Mail unverzüglich mitzuteilen, wenn einer oder beide Schlüssel verloren wurden oder vermisst werden. Im Falle des Verlustes eines oder beider Schlüssel ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schaden wird pauschal mit EUR 300,00 pro Schlüssel festgesetzt, sofern der Mieter dem Vermieter nicht nachweist, dass der entstandene Schaden sich auf einen geringeren als den vorgenannten Betrag beläuft. Das Recht des Vermieters, den weitergehenden, vollständigen Ersatz des Schadens zu verlangen, bleibt unberührt. Im Falle des Verlustes von einem oder beiden Schlüsseln ist der Vermieter darüber hinaus berechtigt, das Schloss an dem Schließfach auf Kosten des Vermieters zu ersetzen und dem Mieter die Schlüssel für das Ersatzschloss auszuhändigen.

Ort des Schließfachs und Zugang

Artikel 5

Der Vermieter ist berechtigt, den Standort des Schließfaches zu ändern. Der Vermieter wird den Mieter über die Änderung des Standortes wenigstens 1 Monat vor der Änderung unterrichten. Der Vermieter hat in einem solchen Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 10 Tagen mit Wirkung zum Zeitpunkt der angekündigten Änderung zu kündigen.

Um Zugang zu dem Schließfach zu erhalten muss der Mieter:

1. sich zutreffend ausweisen können. Der Vermieter ist berechtigt, bei jedem Besuch eine Kopie des Ausweises zu fertigen und zu seinen Unterlagen zu nehmen.
2. im Besitz (einer der beiden) Originalschlüssel sein.
3. den Besuch registrieren lassen. Der Vermieter wird in einem Tagebuch jedes Aufsuchen des Schließfaches dokumentieren.
4. sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter einschließlich derjenigen aus anderen Vereinbarungen mit dem Vermieter, erfüllt haben.

Der Mieter hat das Recht auf Zugang zum Schließfach an dem vom Vermieter hierfür bestimmten Tagen und Öffnungszeiten. Der Vermieter unterrichtet über die Öffnungszeiten am Ort des Schließfachs sowie auf seiner Webseite. Der Vermieter gewährt Öffnungszeiten von wenigstens 8 Stunden pro Woche. Außerhalb der vom Vermieter bestimmten Öffnungszeiten kann der Mieter mit dem Vermieter, vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Vermieters, einen Besuch des Schließfachs vereinbaren, sofern er die hiermit für den Vermieter verbundenen Kosten im Voraus entrichtet. In jedem Fall ist die Verfügbarkeit des Vermieters auf die üblichen Geschäftszeiten an Werktagen beschränkt.

Der Mieter ist berechtigt, einer anderen Person (berechtigter

Person) Zugang zum Schließfach zu gewähren, sofern diese dem Vermieter gegenüber eine ordnungsgemäße schriftliche Vollmacht zusammen mit einer Kopie des Personalausweises des Mieters sowie der berechtigten Person vorliegt, die die Unterschriften beider Personen sowie das Datum der Unterzeichnung aufweist. Sofern die Vollmacht diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Vermieter der berechtigten Person den Zugang zum Schließfach nicht gewähren. Der Zugang zum Schließfach durch die berechtigte Person erfolgt ausschließlich auf Kosten und Risiko des Mieters. Der Mieter hat den Vermieter uneingeschränkt im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Zugangsgewährung freizustellen.

Haben mehrere Mieter dasselbe Schließfach gemietet, ist jeder Mieter einzeln zugangsberechtigt. Die Mieter werden den Vermieter uneingeschränkt im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Zugangsgewährung an einen oder mehrere Mieter freistellen.

Im Falle des Todes des Mieters sind die Rechtsnachfolger des Mieters verpflichtet, den Vermieter hierüber unmittelbar und schriftlich oder durch E-Mail zu unterrichten und den Totenschein vorzulegen. Die durch den Vermieter gewährten Zugangsberechtigungen erlöschen im Falle des Todes des Mieters, selbst wenn diese für Zeiten nach seinem Ableben gewährt wurden. CitySafes wird daher nach dem Tod des Mieters den vormals berechtigten Personen keinen Zugang mehr gewähren, sobald die Rechtsnachfolger des Mieters den Vermieter über den Tod unterrichtet haben. Zugang zu dem Schließfach ist nur dann wieder möglich, wenn festgestellt worden ist, wer zugangsberechtigt ist, und wenn diese Person einen Erbschein vorlegt. Unbeschadet dessen behalten im Fall mehrerer Mieter die nicht verstorbenen Mieter ein unbeschränktes Zugangsrecht zum Schließfach.

Mietzins und Kosten

Artikel 6

Der Mietzins für das Schließfach wird im Vorhinein vereinbart und vom Mieter jährlich oder monatlich im Voraus beglichen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Im Falle einer monatlichen Zahlung kann ein abweichender Mietzins Anwendung finden. Bevor die Mietzeit beginnt, hat der Mieter gemäß der vertraglichen Vereinbarung einen Sicherheitsbetrag zu zahlen. Diese Sicherheit bleibt unberührt, bis der Mieter all seine Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter erfüllt hat und wird dann an den Mieter rückerstattet.

Preis-Index: Der Mietzins wird jährlich nach Maßgabe der Änderungen der monatlichen Preisindexzahlen für Verbraucherpreise in Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt, angepasst.

Darüber hinaus ist der Vermieter jederzeit berechtigt, den Mietzins nach Ablauf eines Vertragsjahres anzupassen, sofern die Kosten für die von ihm gemäß des Mietvertrages zu erbringenden Dienstleistungen entsprechend angestiegen sind und er den Mieter spätestens einen Monat vor dem Ende des Vertragsjahres hierüber unterrichtet. Der Mieter ist berechtigt, den Vertrag in diesem Falle vor Ablauf eines Vertragsjahres zu kündigen.

Im Falle mehrerer Mieter als Vertragsparteien eines Vertrages sind diese gegenüber dem Vermieter Gesamtschuldner.

Zahlungen

Artikel 7

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug oder Verrechnung zu bewirken, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder die Aufrechnung mit einer Gegenforderung des Mieters erfolgt, die vom Vermieter anerkannt oder rechtskräftig von einem zuständigen Gericht zuerkannt wurde. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Mieter in Verzug.

Erteilt der Mieter dem Vermieter die Ermächtigung zum Einzug der fälligen Zahlungen (SEPA- Lastschriftverfahren), ist er für die korrekte Übermittlung seiner Bankdaten verantwortlich und hat für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu den Fälligkeitsterminen Sorge zu tragen. Kommt es zur Rückgabe der Lastschrift wegen fehlerhafter Kontoangaben durch den Mieter oder mangelnder Deckung auf dem vom Mieter angegebenen Konto, hat der Mieter dem Vermieter die hieraus entstehenden Kosten zu erstatten. Diese werden sofort zur Zahlung fällig.

Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche Ansprüche gegen den Mieter an ein Finanzinstitut abzutreten oder ein Inkassounternehmen mit der Einziehung der Forderung zu beauftragen.

Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter Ersatz sämtlicher Kosten, die mit der Beitreibung und Durchsetzung fälliger Zahlungen verbunden sind (einschließlich angemessener Gebühren, die von einem Finanzinstitut oder einem Inkassounternehmen erhoben werden), zu verlangen.

Im Falle eines Zahlungsrückstandes von mehr als 2 Monaten ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. In jedem Fall schuldet der Mieter die vollständige Zahlung des Mietzinses, der für die verbleibende, bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt gemäß Artikel 8 zu bestimmende Laufzeit des Vertrages vereinbart worden ist.

Laufzeit, Kündigung

Artikel 8

Sofern nicht anders vereinbart, beginnt der Vertrag am Tag seines Abschlusses. Die Laufzeit beträgt stets 1 Jahr ab Abschluss. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um 1 weiteres Jahr nach Ende des vorausgegangenen Vertragsjahres, sofern er nicht von einer der Parteien zum Ende des Vertragsjahres mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen gekündigt wird. Handelt es sich bei dem Mieter um eine natürliche Person, endet der Mietvertrag mit dem Tod des Mieters.

Sämtliche nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen des Mieters werden in folgenden Fällen sofort fällig:

- wenn nach Abschluss des Vertrages der Vermieter von Umständen erfährt, die die Annahme rechtfertigen, dass der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
- im Falle der Insolvenz (oder eines Antrags auf Insolvenzeröffnung), eines Antrags auf Restschuldbefreiung oder bei Zahlungsaussetzung durch den Mieter; oder
- sofern sich der Mieter in Verzug befindet und er trotz Aufforderung durch den Vermieter, seinen vertraglich geschuldeten Verpflichtungen innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachzukommen, dieser Aufforderung nicht Folge leistet.

In diesen Fällen ist der Vermieter berechtigt, die Leistungserbringung auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen, und der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den hieraus entstehenden Schaden, unbeschadet der weitergehenden Rechte des Vermieters, zu ersetzen.

Leerung

Artikel 9

Der Mieter ist verpflichtet, das Schließfach vor Ablauf des Vertrages (sowie innerhalb eines Monats nach Kündigung oder Aufhebung des Vertrages) zu leeren sowie alle ausstehenden Zahlungsverpflichtungen zu leisten und dem Vermieter die Schlüssel zu einem mit dem Vermieter zu vereinbarenden Zeitpunkt auszuhändigen.

Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen, das Schließfach rechtzeitig zu leeren, ausstehende Zahlungen zu leisten und die Schlüssel an den Vermieter auszuhändigen, nicht nach, ist der Vermieter berechtigt das Schließfach in Gegenwart eines Notars zu öffnen und den Inhalt des Schließfaches durch diesen Notar dokumentieren zu lassen. Die Kosten für das Aufbohren des Schließfaches, den Ersatz der Schlösser sowie der Gebühren für den Notar sind vom Mieter zu tragen. Unter den aufschiebenden Bedingungen, dass das Schließfach vom Vermieter geöffnet wird, weil der Mieter seiner Verpflichtung, dieses zu leeren nicht rechtzeitig nachgekommen ist, und dass der Vermieter den Inhalt des Schließfaches an sich nimmt, wird dieser unwiderruflich an den Vermieter verpfändet. Der Vermieter ist berechtigt, den verpfändeten Inhalt einer dritten Partei zu übergeben, die vom Vermieter mit der Aufbewahrung des Inhaltes als Pfandgegenstände beauftragt wird. Die verpfändeten Gegenstände dienen als Sicherheit für sämtliche Forderungen des Vermieters gegen den Mieter. Soweit erforderlich, gewährt der Mieter dem Vermieter mit Abschluss des Vertrages eine unwiderrufliche Vollmacht, um die in diesem Absatz niedergelegten Maßnahmen zu ergreifen.

Der Vermieter ist berechtigt, die Kosten für die Erhaltung und Instandhaltung der Gegenstände dem Mieter aufzuerlegen, einschließlich insbesondere der Kosten, die dem Vermieter oder einem von dem Vermieter bestimmten Dritten aus der Einlagerung der gemäß des vorstehenden Absatzes in Besitz genommenen Gegenstände entstanden sind. Unbeschadet des Rechts auf vollständige Entschädigung und des Rechts auf Entnahme der Gegenstände in den Schließfächern, belaufen sich die Einlagerungskosten in Höhe des zuletzt vom Mieter zu zahlenden Mietzinses zzgl. eines Aufschlages von 25 %. Die Rechte des Vermieters an den verpfändeten Gegenständen enden erst, wenn deren Verkauf durchgeführt worden ist. Als Pfandnehmer ist der Vermieter berechtigt, die in dem Schließfach befindlichen Gegenstände im Zeitraum nach deren Entnahme zu verkaufen, um seine Forderungen, einschließlich der Kosten des Verkaufs, hieraus zu befriedigen. Verbleibende Überschüsse werden durch Überweisung auf das vom Mieter mitgeteilte Konto gezahlt. Sofern die entnommenen Gegenstände nur einen geringen monetären Wert haben ist der Vermieter berechtigt, diese zu vernichten. Die Vernichtung erfolgt auf Kosten des Mieters. Befindet sich Bargeld in dem Schließfach, ist der Vermieter berechtigt, seine Forderungen hiermit zu begleichen, ohne den Mieter hierüber zuvor zu unterrichten. Verbleibende Mehrbeträge werden durch Überweisung auf das vom Mieter mitgeteilte Bankkonto ausgehändigt.

Inhalt der Schließfächer und Haftung

Artikel 10

Der Vermieter hat keine Kenntnis von dem Inhalt des vermieteten Schließfachs. Er übernimmt keine Verantwortung für den eingebrachten Schließfachinhalt und die ordnungsgemäße Schließung des Schließfaches.

Der Mieter garantiert, dass der Inhalt des Schließfaches ausschließlich aus legalen Gegenständen besteht und dass er keine (potenziell) verderblichen Gegenstände oder gefährlichen Substanzen in dem Schließfach lagert.

Unverzüglich nach Aufforderung durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, diesem den Schließfachinhalt zu zeigen, um zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachkommt. Der Mieter ist unbeschränkt haftbar für Schäden, die am Eigentum oder an Personen

aufgrund des Schließfachinhaltes entstehen. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, den Vermieter freizustellen, insbesondere für Ansprüche Dritter und andere Rechte, und den Schaden zu ersetzen, der aus der Verletzung seiner vertraglichen Pflichten resultiert.

Die Haftung des Vermieters ist begrenzt auf die von seiner Versicherung übernommenen Beträge, die diese gemäß einer im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übernimmt. Nach Aufforderung durch den Mieter übermittelt der Vermieter diesem die Versicherungsbedingungen der abgeschlossenen Police. Sofern die Versicherung ihre Einstandspflicht ablehnt, ist die Haftung des Vermieters auf den Betrag begrenzt, der dem Mieter für das vorausgegangene Jahr an Mietzins in Rechnung gestellt worden ist.

Die Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen, sofern der Mieter selbst keine Versicherung im Sinne von Artikel 11 dieser AGB abgeschlossen hat, sowie für Schäden, die durch behördliche Maßnahmen entstehen.

Der Vermieter haftet auch nicht in Fällen höherer Gewalt, wovon jedenfalls die folgenden Fälle erfasst werden: Terrorismus, bewaffnete Konflikte, Bürgerkrieg, Aufstände, nationale Unruhen, Polizei Einsätze, Meuterei, die behördliche Einführung einer Steuer oder Verordnung, atomare Kernreaktionen, unabhängig davon, wie die Reaktionen beigegeführt wurden, Überschwemmungen, Erdbeben, Pandemien sowie andere Naturphänomene.

Der Vermieter ist gemäß den Regelungen dieses Artikels nur für unmittelbare Schäden haftbar und daher nicht für immaterielle Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangene Gewinne, nicht realisierte Ersparnisse usw., die dem Mieter aufgrund des Verlustes oder der Beschädigung des Inhaltes des Schließfaches entstehen.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie finden auch keine Anwendung bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit resultieren.

Alle Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz verjähren ein Jahr, nach dem diese entstanden sind.

Versicherung

Artikel 11

Im Hinblick auf das allgemeine mit dem eingelagerten Gegenständen des Schließfaches verbundene Risiko schließt der Vermieter eine Versicherung mit einer Gesamtschadenssumme für den Inhalt aller Schließfächer vor Ort in Höhe von EUR 125 Millionen und einer Höchstsumme pro Schließfach in Höhe von EUR 2.500,00 € ab. Diese Versicherung wird hauptsächlich zu Gunsten des Mieters sowie darüber hinaus auch zu Gunsten des Vermieters für dessen mögliche Schäden abgeschlossen. Sofern der Mieter einen höheren Versicherungsschutz wünscht, kann der Versicherungsbetrag für eine entsprechende Gebühr auf einen Höchstbetrag von EUR 150.000,00 pro Box erhöht werden. Sofern der Mieter einen darüber hinaus gehenden Versicherungsschutz wünscht, muss der Mieter selbst eine entsprechende Versicherung abschließen.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen werden jährlich geprüft und können jährlich angepasst werden. Die Versicherungsbedingungen werden dem Mieter nach Aufforderung zugänglich gemacht.

Behördliche Eingriffe

Artikel 12

Der Vermieter ist gegenüber dem Mieter in keinem Fall für behördlicher Maßnahmen haftbar, sofern der Vermieter die Rechtmäßigkeit der behördlich angeordneten Maßnahmen nicht vernünftigerweise anzweifeln muss. Wird in Folge einer behördlichen Maßnahme ein Schließfach geöffnet, ist der Mieter dem Vermieter für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich, in jedem Fall aber für die Reparaturkosten (EUR 725,00).

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Artikel 13

Der Vermieter betrachtet die vom Mieter angegebenen Kontaktinformationen (Adresse, Telefonnummer, Email Anschrift), solange als verbindlich und wird diese solange nutzen, bis er vom Mieter schriftlich oder per Email über Änderungen in Kenntnis gesetzt worden ist.

Dieser Vertrag und alle weiteren Vereinbarungen, auf die diese AGB Anwendung finden, unterliegen deutschem Recht. Die Gerichte in Düsseldorf haben ausschließliche Zuständigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Mietverträgen, die nicht als Verbraucher zu qualifizierende Personen mit CitySafes Deutschland GmbH abgeschlossen haben.

Vorrang der deutschen Fassung

Artikel 14

Diese AGB sind sowohl auf Deutsch sowie aus Sprachverständnissgründen auch auf Englisch aufgesetzt worden. Maßgeblich ist jedoch allein die deutsche Fassung. Im Falle von inhaltlichen Abweichungen geht die deutsche Fassung stets vor.